Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Informationen für Arbeitgeber

Austritt

Allgemein

Abgesehen von der Meldung eines Austrittes bestehen für den Arbeitgeber keine Pflichten. Alle Abklärungen zur Verwendung der Austrittsleistung werden durch die PKZH vorgenommen.

Damit die PKZH die austretenden Personen rechtzeitig kontaktieren kann, ist sie auf die entsprechende Austrittsmeldung angewiesen.

Besonderes

Angestellte mit schwankendem Beschäftigungsgrad (BG)
Unterschreiten Personen den minimalen durchschnittlichen BG von 20% nur kurzzeitig, soll kein sofortiger PKZH-Austritt gemeldet werden. Erst wenn die Untergrenze dauerhaft unterschritten wird, ist die entsprechende Meldung/Mutation zu machen.

Stadt Zürich

Angestellte mit schwankendem BG
Das Unterschreiten des minimalen, durchschnittlichen BGs kann mit dem Report 4022 geprüft werden (siehe Merkblatt "Anstellungen im Stundenlohn" auf der städtischen Intranetseite von HRZ).

Lehrpersonen
Damit es, wegen der oft starken Schwankungen bei den Pensen z.B. der Lehrerschaft, nicht zu ständigen Aus- und Wiedereintritten bei der PKZH kommt, muss auch bei einer Pensumsreduktion im Monatslohn von unter 20% nicht sofort der Austritt veranlasst werden.

Saisonale Anstellungen
Bei saisonalen Anstellungen erfolgt bei einem blossen Saisonende kein PKZH-Austritt. Erst wenn die entsprechende Stelle definitiv beendet wird, ist ein Austritt vorzunehmen.

Austrittsmeldungen
Durch Auswertungen aus SAP ist es der PKZH möglich, frühzeitig von Austritten aus der PKZH zu erfahren, so dass keine Austrittsverfügungen oder Kündigungsschreiben mehr nötig sind.

Angeschlossene Unternehmen

Datum PKZH-Austritt
Liegt das Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen dem 1. und 15. des Monats, erfolgt der Austritt aus der PKZH auf den letzten Tag des Vormonats.
Ist das Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen dem 16. und dem Monatsende, erfolgt der Austritt auf den letzten des laufenden Monats. Somit kann verhindert werden, dass "angebrochene" Monate verrechnet werden. Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität ist in jedem Fall bis zu Ende des Arbeitsverhältnisses (+Nachdeckungsfrist) gewährleistet.

Austrittsmeldungen
Austrittsmeldungen können einfach und sicher über unser Webportal übermittelt werden.

Angestellte mit schwankendem BG
Stehen Beschäftigungsumfang bzw. Lohn von Arbeitnehmenden nicht im Voraus fest oder fallen sie unregelmässig an, so hat das Unternehmen - im Einvernehmen mit den Versicherten- der PKZH eine Schätzung des mutmasslichen durchschnittlichen Beschäftigungsgrades bzw. des durchschnittlichen Lohns zu melden. Wir empfehlen, diese Schätzung ein- bis zweimal jährlich zu überprüfen und uns allfällige Änderungen zu melden.
Ergibt eine Überprüfung, dass der minimale Beschäftigungsgrad von 20% unterschritten ist, muss ebenfalls ein Austritt aus der PKZH gemeldet werden. Dabei soll aber auch die zukünftige Entwicklung einbezogen werden, so dass es nicht zu dauernden Aus- und Wiedereintritten kommt.